

1. Name und Sitz

Der Bibliothekverein Biel ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Biel.

2. Zweck

Der Bibliothekverein Biel, als einer der Pfeiler der „Stiftung Stadtbibliothek Biel“, hat zum Zweck:

- a) die Interessen der Stadtbibliothek zu unterstützen und ihre Entwicklung in angemessener Weise zu fördern;
- b) durch persönliche Spenden den Fundus der Bibliothek zu mehren. Gemäss den Statuten des Stiftungsrates delegiert er ein Vorstandsmitglied in diesen.

3. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Jede natürliche oder juristische Person verfügt über eine einzige Stimme an der Hauptversammlung.

4. Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Jedes Vereinsmitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres zurücktreten, wenn es sechs Monate vorher, d.h. bis 30. Juni jeden Jahres, dem Vorstand den Austritt schriftlich bekannt gibt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder Auflösung.

5. Finanzielles

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Dieser wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, die innerhalb von zwei Monaten stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angaben der Traktanden.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind zu traktandieren, sofern sie dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Vorsitzende/r in der Hauptversammlung ist die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Sekretärin / der Sekretär führt das Protokoll über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom / von der Vorsitzenden und der Sekretärin / dem Sekretär zu unterschreiben.

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des Vorstandes sowie zweier Rechnungsrevisorinnen/-revisoren und ihrer Stellvertretung
- b) Wahl des Delegierten in den Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Mitgliederbeitrags
- e) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins(siehe Ziffer 11)

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 bis 9 Mitgliedern, auf vier Jahre gewählt und wiederwählbar.

Der Vorstand kommt auf Aufforderung der Präsidentin / des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Die Entscheidungen des Vorstands sind nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an den Verhandlungen teilgenommen haben.

Die Vorstandsmitglieder können auf Ende eines Kalenderjahres austreten, wenn sie dies dem Vorstand schriftlich sechs Monate zum Voraus, spätestens bis 30. Juni jeden Jahres, bekannt geben.

9. Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren oder ihre Stellvertretung überprüfen die Vereinsrechnung. Sie sind auf vier Jahre gewählt und wiederwählbar. Die Revisorinnen / Revisoren sowie ihre Stellvertretung müssen Vereinsmitglieder sein.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das vorhandene Vermögen fällt an die „Stiftung Stadtbibliothek Biel“.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. Mai 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft.